

2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz

Informationen über Änderungen im Beamtenversorgungsrecht

Am 1. März 2014 tritt das 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) in Kraft.

Im Bereich der Beamtenversorgung sind die Artikel 3 und 4 des 2. DRModG von besonderer Bedeutung. Artikel 3 enthält ein grundlegend neu strukturiertes und redaktionell überarbeitetes „Hessisches Beamtenversorgungsgesetz“ (HBeamtVG) und Artikel 4 beinhaltet das „Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz“ (HBesVÜG).

Im Folgenden erhalten Sie Informationen über die wichtigsten Änderungen und Neuerungen, die sich aus dem 2. DRModG für das hessische Beamtenversorgungsrecht ergeben. Dabei sind die Wirkungen und Änderungen durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 26 vom 02.12.2013, Seite 578) – soweit erforderlich – berücksichtigt.

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten berechnet. Die maßgeblichen Vorschriften über die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sind in den §§ 6 bis 13 HBeamtVG geregelt. Sie wurden neu systematisiert und vereinfacht. Diese Neuregelungen finden ausschließlich auf diejenigen Beamtinnen und Beamte Anwendung, die ab dem 01.03.2014 in den Ruhestand treten. Eine Übergangsregelung für am 01.03.2014 vorhandene Versorgungsempfänger gibt es nicht. Deren Rechtsverhältnisse bestimmen sich insoweit nach dem bisherigen HBeamtVG (§ 78 HBeamtVG). Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage führen die Neuregelungen zu folgenden Änderungen:

a) Wegfall der Begrenzung auf das 17. Lebensjahr

Nach bisherigem Recht waren nur Dienstzeiten ab Vollendung des 17. Lebensjahres ruhegehaltfähig. Diese Einschränkung entfällt. Zukünftig können auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres ruhegehaltfähig sein. Es bleibt aber dabei, dass es sich um Zeiten handeln muss, die dem Grunde nach als ruhegehaltfähige Zeiten in Betracht kommen, wie z.B. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 HBeamtVG) oder Ausbildungszeiten (§ 12 HBeamtVG).

b) Zeiten des juristischen Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Zeiten des juristischen Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen künftig der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 HBeamtVG) und sind uneingeschränkt als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen.

c) Zeiten als Mitglied des Bundes- oder eines Landtages

Zeiten als Mitglied des Bundes- oder eines Landtages stehen ebenfalls der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 HBeamtVG). Solche Zeiten können aber nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, wenn

- der oder die Betroffene einen entsprechenden Antrag stellt und
- das jeweils einschlägige Abgeordnetengesetz die Berücksichtigung dieser Zeiten als Dienstzeiten im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

Das Hessische Abgeordnetengesetz enthält in § 33 Abs. 1 eine solche Regelung. Danach gilt die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament dann als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten, wenn keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf Altersentschädigung erworben wurde. D.h., sobald Altersentschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit regelmäßig oder einmalig in Form einer Abfindung gezahlt wurde bzw. wird, können Abgeordnetenzeiten den im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten nicht mehr gleich gestellt werden.

2. Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

§ 17 Abs.7 HBeamtVG ersetzt den bisherigen § 66 Abs.9 HBeamtVG und enthält eine Neuregelung über die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit.

Mit der Neuregelung werden der Katalog und der Umfang der ruhegehaltfähigen Zeiten erweitert. Es wird klargestellt, dass nicht nur Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit oder Zeiten einer Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können, sondern alle Zeiten nach §§ 10 bis 12 HBeamtVG, soweit sie für das Wahlbeamtenverhältnis förderlich sind. Der Umfang der Anerkennung förderlicher Zeiten ist nach der bisherigen Rechtslage auf maximal 4 Jahre begrenzt. Zukünftig können Zeiten bis zur Summe der zurückgelegten Amts- und Dienstzeiten anerkannt werden. Die Änderungen sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

§ 66 Abs.9 HBeamtVG a.F. berücksichtigungsfähige Zeiten	§ 17 Abs.7 HBeamtVG n.F. berücksichtigungsfähige Zeiten
Zeiten <u>nach</u> Vollendung 17. Lebensjahr	Zeiten <u>vor</u> Vollendung 17. Lebensjahr
Zeiten mit Fachkenntniserwerb durch hauptberufliche Tätigkeit oder Ausbildung außerhalb allgemeiner Schulbildung	Sämtliche Zeiten nach §§ 10 bis 12
für die Wahrnehmung des Wahlamtes förderlich	für die Wahrnehmung des Wahlamtes förderlich
begrenzt auf Gesamtzeit von 4 Jahren ; davon Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu 3 Jahren	Begrenzt auf Summe aus Dienstzeiten nach § 6 und Amtszeiten

3. Anhebung der Altersgrenze für nicht unmittelbar gewählte Beamtinnen und Beamte auf Zeit vom 65. auf das 67. Lebensjahr

In § 6 Abs.6 HBG, der im Wesentlichen dem § 211 HBG a.F. entspricht, wird die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter unmittelbar gewählt sind, vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft können diese bis zum Ende der Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, im Amt bleiben. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind, und deren laufende Amtszeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. DRModG noch nicht beendet ist, gilt diese Neuregelung erst dann, wenn sie nach Inkrafttreten des 2. DRModG eine weitere Amtszeit antreten.

4. Mindestversorgung

Es bleibt dabei, dass die vorrangig zu gewährende sog. „amtsabhängige Mindestversorgung“ 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt (§ 14 Abs.4 Satz 1 HBeamtVG). Die amtsabhängige Mindestversorgung ist zu vergleichen mit der sog. „amtsunabhängigen Mindestversorgung“ (§ 14 Abs.4 Satz 2 HBeamtVG). Die amtsunabhängige Mindestversorgung wiederum ist zu leisten, wenn sie günstiger ist als die amtsabhängige Mindestversorgung.

Die Regelungen über die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung haben sich geändert. Nach bisherigem Recht war ein Ruhegehalt von 65% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 zu gewähren, wenn dies günstiger als die amtsabhängige Mindestversorgung ist. Das am 01.03.2014 in Kraft tretende neue Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) sieht die Besoldungsgruppe A4 nicht mehr vor. Deshalb beträgt das mit der Mindestversorgung zu vergleichende Ruhegehalt künftig 62% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 6.

Diese Neuregelung gilt auch für die am 01.03.2014 vorhandenen Versorgungsempfänger (§ 78 Nr.2 HBeamtVG). In allen betroffenen Fällen ist daher eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge vorzunehmen.

5. Versorgungsehe

Die sog. „Versorgungsehe“ ist ein Ausschlussgrund für den Bezug von Witwen- oder Witwergeld. Eine Ehe galt nach bisherigem Recht als „Nicht-Versorgungsehe“, wenn sie mindestens ein Jahr gedauert hat oder der Tod durch einen Unfall eingetreten ist. Künftig gilt eine Ehe schon dann als „Nicht-Versorgungsehe“, wenn sie mindestens drei Monate gedauert hat (§ 24 Abs.1 Nr.1 HBeamtVG). Nur bei einer Ehedauer von weniger als drei Monaten wird noch geprüft, ob es sich um eine „Versorgungsehe“ handelt.

6. Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld

§ 25 Abs. 4 HBeamtVG enthält eine Neuregelung des Kinderzuschlages zum Witwen-/Witwergeld und ersetzt den bisherigen § 50c HBeamtVG für künftige Versorgungsfälle. Danach wird ein Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld gewährt bei Eheschließung vor dem 1. Januar 2002, wenn kein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (§ 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) HBeamtVG), und bei allen Eheschließungen ab dem 1. Januar 2002 (§ 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 HBeamtVG). In diesen beiden Fallkonstellationen beträgt das Witwen-/Witwergeld grundsätzlich 55% des Ruhegehaltes, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Dieser Anteilssatz des Witwen- bzw. Witwergeldes wird je nach vollendeten Monaten Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet sind, bis zum Höchstsatz von 60 % erhöht. Die Erhöhung vollzieht sich nach folgender Staffelung:

- bei vollendeten 18 Monaten	auf 56 %,
- bei vollendeten 36 Monaten	auf 57 %,
- bei vollendeten 72 Monaten	auf 58 %,
- bei vollendeten 108 Monaten	auf 59 %,
- bei 144 oder mehr vollendeten Monaten	auf 60 %.

7. Kindererziehungszuschläge

Der neue § 56 HBeamtVG ersetzt die bisherigen Regelungen in den §§ 50a, b und d HBeamtVG. Die Berechnung der neben dem Ruhegehalt zu zahlenden Kindererziehungszuschläge wird damit vereinfacht. Komplizierte Zeitstrahlmodelle und Höchstgrenzenberechnungen zur Ermittlung des Kindererziehungszuschlages sind nicht mehr notwendig. Sie werden durch einen Festbetrag abgelöst, der bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst wird. Gemäß Artikel 13 und 14 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden die Kindererziehungszuschläge zum 1. März und in einem weiteren Schritt zum 1. April 2014 angepasst. Die in § 56 Abs.4 HBeamtVG in der Fassung des 2.

DRModG noch genannten Beträge sind deshalb nicht anzuwenden. Wie sich die Kindererziehungszuschläge künftig errechnen, ist folgenden Übersichten zu entnehmen:

Kindererziehungszuschläge ab dem 01.03.2014 (Artikel 12 HBVAnpG 2013/2014)

	Für 36 Monate Kindererziehungszeit	Besoldungsgruppe
Kind 1	87,21 €	bis A8
	82,08 €	übrige Besoldungsgruppen
Kind 2	Erhöhung der vorgenannten Beträge um 5,13 €	
Jedes weitere Kind	Erhöhung der oben genannten Beträge um jeweils weitere 10,26 €	
Pflegebedürftige Kinder	Erhöhung der Beträge um 0,51 € für jedes vollendete Pflegejahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	
Für anteilige Kindererziehungszeiten werden anteilige Kindererziehungszuschläge gezahlt. Beispiel: 15 Monate Erziehungszeit x 82,08 € : 36 Monate = 34,20 €		

Kindererziehungszuschläge ab dem 01.04.2014 (Artikel 13 HBVAnpG 2013/2014)

	Für 36 Monate Kindererziehungszeit	Besoldungsgruppe
Kind 1	89,48 €	bis A8
	84,21€	übrige Besoldungsgruppen
Kind 2	Erhöhung der vorgenannten Beträge um 5,26 €	
Jedes weitere Kind	Erhöhung der oben genannten Beträge um jeweils weitere 10,53 €	
Pflegebedürftige Kinder	Erhöhung der Beträge um 0,52 € für jedes vollendete Pflegejahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	
Für anteilige Kindererziehungszeiten werden anteilige Kindererziehungszuschläge gezahlt. Beispiel: 15 Monate Erziehungszeit x 84,21 € : 36 Monate = 35,09 €		

8. Hinzuverdienstmöglichkeiten

Die Neuregelung über die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf Versorgungsbezüge in § 57 HBeamtVG schafft einheitliche Grundsätze für alle Versorgungsempfängergruppen.

Künftig ist es für die Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen unerheblich, ob man wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit oder als Laufbahn- oder Wahlbeamter in den Ruhestand tritt. Es wird auch nicht mehr zwischen Privateinkommen oder Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst unterschieden.

Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen wird nur noch bis zum Erreichen der allgemeinen oder besonderen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand angerechnet, wobei mindestens ein Betrag in Höhe von 20% des Versorgungsbezuges zu belassen ist. Ab Erreichen der jeweils maßgeblichen Altersgrenze ist ein unbegrenzter Hinzuverdienst möglich, es erfolgt keine Anrechnung mehr.

Sofern eine Anrechnung von Erwerbseinkommen in Betracht kommt, vermindert sich der Versorgungsbezug bei allen Versorgungsberechtigten nur noch um die Hälfte des Betrages, um den die Summe aus Versorgung und Hinzuverdienst die Höchstgrenze überschreitet. Die Höchstgrenze ermittelt sich wie folgt:

$$\begin{aligned}
 &\text{Höchstgrenze} \\
 &= \\
 &\text{ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das} \\
 &\text{Ruhegehalt berechnet} \\
 &+ \\
 &\text{Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs.1 HBeamVG} \\
 &\text{(kinderbezogener Familienzuschlag)}
 \end{aligned}$$

Diese Neuregelung ist ab dem 01.03.2014 auch bei den bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und –empfängern anzuwenden.

Das folgende Beispiel zeigt, welche Auswirkungen diese Neuregelung haben kann.

A10 Stufe 11	Altes Recht ohne DU	Altes Recht mit DU	Neues Recht
Versorgungsbezug	2.154,75 €	2.154,75 €	2.154,75 €
Höchstgrenze	3.759,22 €	3.195,48 €	3.759,22 €
Gesamteinkommen (Versorgungsbezug + Einkommen)	4.731,72 €	4.731,72 €	4.731,72 €
Ruhensbetrag	972,50 €	1.536,24 €	486,25 €
Gekürzter Versorgungsbezug	1.182,25 €	618,51 €	1.668,50 €

Dem Beispiel liegt ein realer Fall zugrunde, in dem die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (DU) erfolgte. Für diese Versorgungsempfängergruppe gilt bislang eine verschärfte Höchstgrenze. Aufgrund der Neuregelung liegt der Ruhensbetrag um rd. 1.000,- € niedriger als nach bisherigem Recht. Das führt zu einer deutlichen Steigerung der Versorgungsleistungen.

9. Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Eheversorgungsausgleich

Durch das 2. DRModG hat sich nichts daran geändert, dass ein Versorgungsausgleich grundsätzlich im Wege der sog. „externen Teilung“ erfolgt. D.h., für den ausgleichsberechtigten Ehegatten werden Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Handelt es sich dagegen um eine dienst- oder arbeitsvertraglich zugesagte Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ist eine sog. „interne Teilung“ vorzunehmen. Es werden bei dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten Anwartschaften zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten begründet. Die Versorgungsbezüge des ausgleichspflichtigen Ehegatten werden entsprechend gekürzt. Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach § 63 Abs.2 HBeamtVG.

Die Anpassung des Kürzungsbetrages aufgrund von Versorgungspassungen ist neu geregelt worden. Es sind nunmehr stets, also auch im Ruhestand, die Erhöhungen für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, zugrunde zu legen. Berechnungsgrundlage bleibt hierbei die Besoldungsgruppe am Ende der Ehezeit.

Das sog. „Pensionistenprivileg“ bleibt erhalten. Danach werden Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Ehegatten, die im Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs bereits Versorgungsbezüge beziehen, erst dann gekürzt, wenn aus den übertragenen Anwartschaften des ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rente bzw. eine Versorgung gewährt wird.

In § 63 Abs.6 HBeamtVG ist eine neue Härtefallregelung eingefügt worden. Hiernach kann auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person die Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten dann entfallen, wenn dieser mehr als 36 Monate Leistungen aufgrund der Versorgungsausgleichs bezogen hat. Ein Härtefall im Sinne dieser Regelung liegt jedoch nur dann vor, wenn die Kürzungsdauer des Ruhegehalts die Bezugsdauer der Anrechte aus dem Versorgungsausgleich um das Doppelte überschritten hat. Wenn die Kürzungsdauer des Ruhegehalts diese Grenze noch nicht überschritten hat, kann der fehlende Betrag von der ausgleichspflichtigen Person in einer Summe an den Dienstherrn gezahlt werden.

10. Überleitung vorhandener versorgungsberechtigter Personen in die ab 01.03.2014 geltenden Grundgehaltstabellen

Das Überleitungsgesetz (Artikel 4 des 2. DRModG) sieht ebenso wie für die aktiven Beamtinnen und Beamten eine Überleitung für versorgungsberechtigte Personen in die neue A-Besoldungstabelle vor (§ 6 HBesVÜG). Die Zuordnungen ergeben sich aus der Anlage 2 zum HBesVÜG in der Fassung des HBVanpG 2013/2014. Die versorgungsberechtigten Personen werden hierbei innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe jener Stufe zugeordnet, die dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht. Dabei spielen Differenzbeträge unter einem Euro keine Rolle. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, wird die Stufe des nächst niedrigeren Betrages zugeordnet (mindestens aber Stufe 1). In diesem Fall wird der Differenzbetrag als Zulage ausgezahlt. An der Gesamtsumme der Bezüge ändert sich daher - bis auf Centbeträge - nichts.

Beispiel:

Errechneten sich die Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A13 alt Stufe 8 (Grundgehalt = 3.960,74 €), erfolgt eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A13 neu Stufe 4 (Grundgehalt = 3.904,00 €). Der Differenzbetrag in Höhe von 56,74 € wird ab dem 01.03.2014 als Zulage gezahlt.

11. Altersgeld

Das sog. Altersgeld ist in den §§ 76, 77 HBeamtVG geregelt. Es verschafft die Möglichkeit, erworbene Versorgungsanwartschaften bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis „mitzunehmen“, anstatt in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert zu werden. Es handelt sich um eine neue Leistung im Versorgungsrecht und damit um eine Leistung, die die KVK BeamtenVersorgungskasse für ihre Mitglieder übernimmt. Im Folgenden möchten wir Ihnen die Grundzüge der Altersgeldregelungen darstellen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Altersgeldes sind:

- Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit
- auf Verlangen der Beamtin/des Beamten („freiwilliges Ausscheiden“ gemäß § 29 Abs.1 HBG),
- eine ruhegehaltfähige Dienstzeit (i.S.d. § 6 HBeamtVG) von mind. 5 Jahren beim letzten Dienstherrn („Wartezeit“)
- in einem Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit,
- keine Nachversicherung nach § 8 Abs.2 SGB VI.
- Zusätzliche Voraussetzung bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit: (fiktiver) Ruhestand nach Ende ihrer Amtszeit

Die oder der Betroffene kann zwischen Altersgeld und Nachversicherung wählen. Soweit die Wahl zugunsten des Altersgeldes getroffen wird, ist eine Nachversicherung ausgeschlossen, da kein unverzorgtes Ausscheiden als Voraussetzung für die Durchführung einer Nachversicherung mehr vorliegt (§ 8 Absatz 2 SGB VI).

Das Altersgeld wird mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei Eintritt einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung analog dem Rentenrecht (§ 43 SGB VI) gezahlt. Die Zahlung des Altersgeldes muss gesondert beantragt werden. Der Antrag auf Zahlung von Altersgeld ist innerhalb von drei Monaten nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder nach Eintritt der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung zu stellen. Bei späterer Antragstellung wird Altersgeld ab dem Ersten des Antragsmonats gewährt.

Die Berechnung des Altersgeldes erfolgt grundsätzlich entsprechend den Vorschriften zur Ermittlung des Ruhegehaltes, also nach folgender Formel:

$$\text{Altersgeld} = \text{ruhegehaltfähige Dienstbezüge} \times \text{Ruhegehaltssatz}$$

$$\text{Ruhegehaltssatz} = \text{altersgeldfähige Dienstzeit} \times 1,79375$$

„Altersgeldfähige“ Dienstzeiten sind uneingeschränkt Zeiten nach

- § 6 HBeamtVG (Zeiten im Beamtenverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn)
- § 8 HBeamtVG (berufsmäßiger Wehrdienst)
- § 9 HBeamtVG (nicht berufsmäßiger Wehrdienst)
- § 10 HBeamtVG (privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst).

„Altersgeldfähige“ Dienstzeiten nach

- § 11 HBeamtVG (sog. sonstige Zeiten wie z.B. Dienst bei kommunalen Spitzenverbänden, bei Fraktionen des Bundestages oder der Landtage)
- § 12 HBeamtVG (Ausbildungszeiten)
- § 17 Abs.7 HBeamtVG (Zeiten nach §§ 10 bis 12 bei Wahlbeamten)

sind - auf den Umfang der Beamtendienstzeiten (i.S.d. § 6 HBeamtVG) bei dem letzten Dienstherrn beschränkt - berücksichtigungsfähig.

Beim Altersgeld aufgrund teilweiser Erwerbsminderung sind

- die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie
- der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag (§ 56 HBeamtVG)

um die Hälfte zu vermindern; zusätzlich werden sie um 3,6% für jedes Jahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, max. 10,8%, gekürzt.

Bei der Entscheidung für ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und für das Altersgeld ist zu beachten, dass das Altersgeldrecht

- **keine Mindestversorgung**
- **keine Mindesthinterbliebenenversorgung**
- **kein Sterbegeld**
- **kein „Unfallaltersgeld“**
- **keinen Familienzuschlag**
- **keine Mindestbelassung** beim Zusammentreffen von Altersgeld mit Einkommen, Versorgungsbezügen, Renten und
- **keine Beihilfe** nach der Hessischen Beihilfenverordnung

umfasst.

Die KVK BeamtenVersorgungskasse wird weitere Informationen zum Thema „Altersgeld“ in ihrem Internetauftritt bereitstellen und hierzu ein Merkblatt zum Download zur Verfügung stellen. Im Übrigen stehen wir Ihnen für nähere Auskünfte rund um das Altersgeld gern zur Verfügung.

12. Versorgungslastenteilung bei innerhessischen Dienstherrnwechseln

Bereits am 01.01.2011 ist der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLTS) in Kraft getreten. Dieser regelt die Versorgungslastenteilung bei sog. „länderübergreifenden Dienstherrnwechseln“, d.h. vom Bund zu einem Dienstherrn in einem Bundesland oder umgekehrt und von einem Dienstherrn in einem Bundesland zu dem in einem anderen Bundesland. Der VLTS hat die bisher in § 107 b Beamtenversorgungsgesetz bundeseinheitlich geregelte Versorgungslastenteilung bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln abgelöst und sieht die Zahlung einer pauschalierten Kapitalabfindung durch den abgebenden Dienstherrn für die bei diesem entstandenen Pensionsverpflichtungen vor. Die Versorgungslastenteilung erfolgt seit Inkrafttreten des VLTS nicht mehr durch eine laufende Erstattung ab Eintritt des Versorgungsfalls, sondern durch eine Einmalzahlung zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels.

Die Kapitalabfindungsbeträge werden nach folgender Formel berechnet:

Bis Alter 30:	15%
Bis Alter 50:	20%
Ab Alter 50:	25%

des letzten **ruhegehaltfähigen Monatsbezugs** x **Anzahl der Dienstmonate**

Durch eine Kapitalabfindung nach dem VLTS kann für ein Kassenmitglied, dessen Beamtin oder Beamter zu einem anderen Dienstherrn wechselt, im Einzelfall eine erhebliche, unvorhersehbare finanzielle Belastung entstehen. Das verdeutlicht die folgende Übersicht:

Besoldungsgruppe	Alter	Dienstjahre	Abfindungsbetrag
A9	30	5	31.274,76 €
A10	35	9	66.782,23 €
A10	40	14	106.57,34 €
A11	44	17	144.593,98 €
B2	51	25	492.264,00 €

Über die Einzelheiten der Versorgungslastenteilung nach dem VLTS hatten wir Sie bereits mit unserem Rundschreiben vom 21.12.2010 informiert.

Auf sog. „landesinterne Dienstherrnwechsel“ war der VLTS bislang nicht anwendbar; es galt nach wie vor § 107b (H)BeamtVG. Ab dem 01.03.2014 erfolgt die Verteilung der Versorgungslasten auch bei landesinternen Dienstherrnwechseln nach Maßgabe des VLTS (§ 83 HBeamtVG). Dies gilt auch bei Wahlbeamten, z.B. wenn der Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde zum Landrat des

Landkreises gewählt wird. Die finanzielle Dimension der Regelungen des VLTS wird durch eine steigende Anzahl von Fällen zunehmen.

Die Mitglieder der KVK BeamtenVersorgungskasse haben bereits in der Mitgliederversammlung am 27.10.2011 „vorgesorgt“ und eine Satzungsregelung (§ 29a) beschlossen, wonach die Kasse die Kapitalabfindungszahlungen und sämtliche Pflichten nach dem VLTS für ihre Mitglieder als Kassenleistung übernimmt. Die Satzungsregelung gilt nunmehr auch bei Dienstherrnwechseln von einem zu einem anderen Kassenmitglied.

13. Unfallfürsorge

a) Verkürzung der Meldefrist auf 1 Jahr

Die Meldefrist für Dienstunfälle wurde zur Erleichterung des Beweisverfahrens und zur Angleichung der Bestimmungen an das Beihilferecht von 2 Jahren auf 1 Jahr verkürzt. Fristwährend kann jetzt auch die Meldung eines Unfalls bei einer Polizeidienststelle erfolgen.

b) Anspruch auf Haushaltshilfe

Neu eingeführt wurde ein Rechtsanspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten für eine Haushaltshilfe, falls Unfallverletzte nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen. Die Konkretisierung des Leistungsumfangs soll in einer neuen Hessischen Heilverfahrensverordnung erfolgen, die bislang noch nicht vorliegt. Die bereits durch das 1. DRModG in Landesrecht überführte Heilverfahrensverordnung des Bundes gilt bis zur Ersetzung durch eine Landesverordnung fort. Bei Zweifeln an der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten soll zum Vergleich und als Mindestmaß für die Erstattungsleistungen weiterhin das Beihilferecht herangezogen werden.

c) Mindestunfallruhegehalt

Infolge der veränderten Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung (s.o. Ziffer 4.) beträgt das Unfallruhegehalt nunmehr 72 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 anstatt wie bisher 75% aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt nur der allgemeinen Information dient. Es ersetzt nicht die im Einzelfall notwendige Beratung. Rechtsansprüche können hieraus daher nicht abgeleitet werden. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK BeamtenVersorgungskasse.

Wir stehen Ihnen unter der Service-Telefonnummer 0561 / 97966 767 gern zur Verfügung.